

3. Verliert der Kommittent das ihm nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes, betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere, vom 5. Juli 1896 zustehende Recht dadurch, daß ihm nach Ablauf der dreitägigen Frist das Nummernverzeichnis von dem Kommissionär zugeht, bevor er erklärt hat, von seinem Rechte Gebrauch machen zu wollen?

I. Zivilsenat. Urtr. v. 28. November 1900 i. S. F. (Bekl.) w. B.
(Kl.). Rep. I. 269/00.

- I. Landgericht Halberstadt, Kammer für Handelsachen.
- II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Der Kläger hatte im August 1896 der Beklagten drei Stücke der griechischen Piräeus-Varissa-Goldanleihe zur Aufbewahrung übergeben. Diese Wertpapiere sollten der Beklagten zugleich als Sicherheit dienen für den Kaufpreis anderer Wertpapiere, welche die Beklagte als Kommissionärin des Klägers für diesen einkaufen sollte. Die Beklagte behauptete in Ausführung dieses Auftrages durch das Bankhaus S. & J. in Berlin 3000 *M* Bonifacius-Aktien und 2000 Fl. Raab-Odenburger Eisenbahnaktien gekauft und hiervon dem Kläger Mitteilung gemacht zu haben. Als im Herbst 1898 der Kurs aller dieser Papiere so weit gesunken war, daß er die Forderung der Beklagten nicht mehr deckte, forderte die Beklagte am 1. November 1898 vom Kläger weitere Deckung in Höhe von 1200 *M*, widrigenfalls sie zum Verkaufe der Effekten schreiten müsse. Der Kläger gab diese weitere Deckung nicht; vielmehr begab sich in seinem Auftrage der Rechtsanwalt Dr. B. am 3. November zu der Beklagten und forderte dieselbe auf, ihm die angeblich im September 1896 für den Kläger gekauften Papiere vorzulegen oder ihm ein Nummernverzeichnis der-

selben zu geben. Hierzu erklärte sich die Beklagte außer Stande, versprach jedoch alsbald nach Berlin zu schreiben, wo sich die Papiere befänden, und ihm dann deren Nummern mitzuteilen. Nachdem bis zum Ablauf des 7. November das Nummernverzeichnis nicht eingegangen war, erklärte Rechtsanwalt Dr. P. am 8. November brieflich auf Grund der §§ 3 und 4 des Depotgesetzes vom 5. Juli 1896 namens des Klägers der Beklagten den Rücktritt von dem Kommissionsgeschäft. An demselben Tage ging das von der Beklagten abgeforderte Nummernverzeichnis bei dem Rechtsanwalt Dr. P. ein.

Der Kläger gründete auf diesen Sachverhalt den Klageantrag, die Beklagte zur Herausgabe der ihr in Verwahrung gegebenen Stücke der griechischen Goldanleihe nebst den Zinsscheinen seit dem 1. Juli 1898 und seines Varguthabens zu verurteilen.

Die Beklagte beantragte Abweisung der Klage. Sie machte neben anderen Einwendungen geltend, daß das Nummernverzeichnis am 8. November 1898 in die Hände des Rechtsanwalts Dr. P. gekommen sei, bevor dieser namens des Klägers dessen Rücktritt erklärt habe, und hielt den Rücktritt aus diesem Grunde für unzulässig.

Die Beklagte wurde in erster Instanz klagegemäß verurteilt. Die Berufung der Beklagten wurde zurückgewiesen, ebenso auch die Revision.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht läßt dahingestellt, ob die Beklagte die Eintauschkommission in einer für den Kläger verbindlichen Weise ausgeführt habe, da, auch wenn dies der Fall sei, der Kläger berechtigterweise das Geschäft auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Juli 1896, betreffend die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere, (des sogenannten Depotgesetzes) als nicht für seine Rechnung geschlossen zurückgewiesen habe.

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß der Kläger, der nicht gewerbmäßig Bankier- oder Geldwechslergeschäfte betreibe, unstreitig niemals einen ausdrücklichen und schriftlichen Verzicht auf Zusendung des Nummernverzeichnisses erklärt habe (§ 3 Abs. 2 des Depotgesetzes), und daß jedenfalls die der Beklagten für die Übersendung dieses Verzeichnisses nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes zustehende dreitägige Frist Anfang November 1898 längst abgelaufen gewesen sei. Daraus leitet das Berufungsgericht her, daß, wenn rechtskräftig am 3. November 1898 an die Beklagte die Aufforderung

gerichtet worden sei, die versäumte Absendung des Nummernverzeichnisses nachzuholen, damit die im § 4 Abs. 1 des Gesetzes gesetzte dreitägige Frist in Lauf gesetzt worden sei, und der Kläger mit dem Ablauf des 6. November das Recht erlangt habe, innerhalb der nächsten drei Tage seinen Rücktritt zu erklären. Hierin ist ein Rechtsirrtum nirgends zu erblicken. Das Gesetz schreibt vor, daß der Kommissionär dem Kommittenten binnen drei Tagen nach dem tatsächlichen oder möglichen Erwerb der Stücke ein Verzeichnis derselben zu übersenden habe. Nach Ablauf dieser Frist ist also der Kommissionär mit der Erfüllung dieser Pflicht im Verzuge, wenn nicht der Kommittent ausdrücklich und schriftlich auf die Zusendung des Verzeichnisses verzichtet hat, oder einer der — hier nicht vorliegenden — Fälle des § 3 Abs. 3 des Gesetzes eingetreten ist. Zur Beseitigung seines Verzuges erhält der Kommissionär eine Nachfrist, welche drei Tage nach der von dem Kommittenten an ihn gerichteten Aufforderung zur Nachlieferung des Verzeichnisses abläuft. Läßt der Kommissionär auch diese Frist verstreichen, so hat der Kommittent das Recht, sich von dem Geschäft loszufagen. Mit Recht nimmt das Berufungsgericht an, daß dieses Recht des Kommittenten nicht verloren geht, wenn ihm nach Ablauf der Frist das Verzeichnis zugeht, bevor er seinen Rücktritt erklärt hat. Das Depotgesetz hat die Rechtsstellung der Parteien anders geordnet; als es in den Artt. 355, 356 des (alten) Handelsgesetzbuches geschehen ist. Nach den letzteren Vorschriften muß der Kontrahent, der nach eingetretenerm Verzuge des Gegenkontrahenten seinen Rücktritt erklären will, dies anzeigen und sich dann noch innerhalb angemessener Nachfrist die nachträgliche Erfüllung gefallen lassen. Nach den Vorschriften des Depotgesetzes berechtigt die Säumigkeit des Kommissionärs den Kommittenten noch nicht zur Rücktrittsanzeige; aber es wird dem säumigen Kommissionär durch die Aufforderung zur Nachlieferung des Stückerzeichnisses eine Nachfrist mit festem Endtermin gesetzt. Ist auch dieser verstrichen, so ist dem Kommissionär eine weitere Möglichkeit, bis zur Rücktrittserklärung des Kommittenten seinen Verzug noch durch nachträgliche Erfüllung beseitigen zu können, nicht mehr gegeben. Vielmehr ist mit dem Ablauf der Frist das Rücktrittsrecht des Kommittenten endgültig erworben, und nur insofern zeitlich beschränkt, als es wieder erlischt, wenn es nicht binnen drei Tagen ausgeübt wird.“ . . .